

MEDIEN01/2013 VOM 04.03.2013	■ Vollversammlung der ARGE „Digitale Plattform Austria“ zum Digitalisierungskonzept 2013	Seite 2
	■ Projekt SEE Digi.TV	Seite 3
	■ Rundfunkfonds: 2013 stehen 18 Mio. Euro an Fördergeldern zur Verfügung	Seite 4
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 5
	■ Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH	Seite 5
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 12
	■ Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz	Seite 13

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Vollversammlung der ARGE „Digitale Plattform Austria“ zum Digitalisierungskonzept 2013

Top-Referenten diskutieren Zukunft des Antennenfernsehens

Präsentation des „Digitalisierungskonzeptes 2013“ am 13. März 2013

Aus Anlass der Präsentation des Entwurfes zum „Digitalisierungskonzept 2013“ laden die Medienbehörde Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und der Fachbereich Medien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) am 13. März 2013 die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ und Pressevertreter zu einer Vollversammlung ein.

Der erste inhaltliche Punkt der Vollversammlung wird die Vorstellung der Eckpunkte des neuen Digitalisierungskonzeptes durch das KommAustria-Mitglied Dr. Susanne Lackner sein. Danach wird die Tagung von der bevorstehenden Einführung von DVB-T2 in Österreich und damit von einem Schwerpunktthema des auslaufenden „Digitalisierungskonzeptes 2011“ bestimmt.

Im April 2013 will die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) ihr neues Angebot für den digitalen Fernsehempfang über Antenne mit 40 TV-Programmen starten. Zehn der Fernsehprogramme sollen in HD-Auflösung übertragen werden. Mag. Michael Wagenhofer, Geschäftsführer der ORS, wird bisher gut gehütete Geheimnisse zum Roll-out-Plan, zur Programmbelegung sowie zur Vermarktung und Marketingstrategie lüften.

In einem anschließenden und hochrangig besetzten Podiumsgespräch werden die Zukunftsperspektiven des terrestrischen Fernsehens kontrovers beleuchtet – auch über den österreichischen Tellerrand hinaus. Es diskutieren

- Dr. Jürgen Brautmeier, Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein Westfalen und Vorsitzender der Direktorenkonferenz der deutschen Landesmedienanstalten,
- Mag. Richard Grasl, Kaufmännischer Direktor des ORF,
- Dr. Tobias Schmid, Bereichsleiter Medienpolitik der RTL Deutschland GmbH und Vorstandsvorsitzender des deutschen Verbands Privater Rundfunk und Telemedien,
- Alexander Sperl, MBA, Vorstand Marketing, Vertrieb und Service der A1 Telekom Austria AG,
- Moderation: Andreas Kunigk, Referent digitale Medien und Pressesprecher für den Fachbereich Medien der RTR-GmbH.

Zu der Tagung im großen Sitzungssaal des Bildungszentrums der Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK) in der Wiener Theresianumgasse wird Frau Mag. Melitta Aschauer-Nagl, Bereichsleiterin Bildung der AK die Teilnehmer begrüßen. Dr. Alfred

Grinschgl, Geschäftsführer Fachbereich Medien der RTR-GmbH, wird die Veranstaltung einleiten und durch das Programm führen. Die Begrüßungsansprache hält Sektionschef Wolfgang Trimmel, Leiter des Bundespressedienstes.

Geltungsdauer des „Digitalisierungskonzeptes 2011“ endet 30. April 2013

Ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß, hat die Medienbehörde KommAustria im zweijährigen Rhythmus ein novelliertes Digitalisierungskonzept vorzulegen, das der Einführung, dem Ausbau und der Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk in Österreich dienen soll. Dabei hat sie auch die mehr als 300 Personen umfassende Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ zu konsultieren, zu der Repräsentanten der heimischen Hörfunk- und Fernsehanbieter und anderer Mediendiensteanbieter ebenso zählen, wie Netzbetreiber, Anbieter von Kommunikationsdiensten, der Endgeräteindustrie, des Handels, von Verbrauchervereinigungen, der Wissenschaft oder der Bundesländer. Die Geltungsdauer des gegenwärtigen „Digitalisierungskonzeptes 2011“ endet am 30. April 2013.

Projekt SEE Digi.TV

Abschlussveranstaltung in Budapest am 17. und 18. April

Nach mehr als zwei Jahren Laufzeit wird das von der EU ko-geförderte Projekt SEE Digi.TV, an dem die RTR-GmbH neben weiteren 13 Organisationen aus dem südosteuropäischen Raum teilnimmt, in einigen Wochen enden. Die international besetzte Abschlussveranstaltung findet am 17. und 18. April 2013 in Budapest statt.

Die Konferenz beschäftigt sich mit den aktuellen Entwicklungen und Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung des Rundfunks ergeben. Neben den Themenbereichen wie „Connected TV“ und „Copyright Protection“ wird auch über begleitende Maßnahmen bei Umstiegsszenarien (z.B. analog auf digital, DVB-T auf DVB-T2) im Bereich des terrestrischen Fernsehens referiert. Dazu finden zwei Paneldiskussionen mit den Schwerpunkten „Receiver Specification“ und „Promotional Campaigns“ statt.

Weitere Informationen, insbesondere Berichte und Dokumente zu rundfunkrelevanten Themen, sind unter <http://www.see-digi.tv/> zu finden.





Programme co-funded by the
EUROPEAN UNION

Rundfunkfonds: 2013 stehen 18 Mio. Euro an Fördergeldern zur Verfügung

Privatrundfunkfonds (PRRF)

**1. Antragstermin
2013: 11,73 Mio.
Euro vergeben**

Im Rahmen des Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (PRRF) stehen 2013 15 Mio. Euro zur Verfügung. Anlässlich des 1. Antragstermins wurden bereits 11,73 Mio. Euro vergeben. Der 2. Antragstermin endet am 15. Mai 2013. Privatrundfunkbetreiber können Inhalte- und Projektförderung, Ausbildungsförderung sowie Reichweiten-erhebungs- und Qualitätsstudienförderung beantragen.

Die Antragsunterlagen werden fünf Wochen vor dem Antragstermin online gestellt. Weiterführende Infos: http://www.rtr.at/de/foe/PRRF_Fonds

Nichtkommerzieller Rundfunkfonds (NKRF)

**1. Antragstermin
2013: 2,67 Mio.
Euro vergeben**

Im Rahmen des Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (NKRF) stehen 2013 3 Mio. Euro für die Förderung von Freien Radios und Community-TVs zur Verfügung. Anlässlich des 1. Antragstermins wurden bereits 2,67 Mio. Euro vergeben. Der 2. Antragstermin endet am 3. Mai 2013. Nichtkommerzielle Rundfunkbetreiber können im Rahmen des 2. Antragstermins Inhalte- und Ausbildungsförderung sowie Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung beantragen.

Die Antragsunterlagen werden fünf Wochen vor dem Antragstermin online gestellt. Weiterführende Infos: http://www.rtr.at/de/foe/NKRF_Fonds

FERNSEHFONDS AUSTRIA

1. Antragstermin 2013: 28 Projekte eingereicht

Beim 1. Antragstermin 2013 beantragten 28 Projekte eine Fördersumme von ca. 9,1 Mio. Euro. Das entspricht ungefähr 2/3 des gesamten 2013 zur Verfügung stehenden Geldes. Unter den eingereichten Projekten befinden sich sieben Spielfilme, 16 Dokumentationen und fünf Serien.

Erfolgreiche Produktionen: „Die Auslöschung“ und „Stille“

Wir können gleichzeitig auf eine Reihe erfolgreicher Produktionen der zurückliegenden Antragstermine zurückblicken: Unter anderem wurde „Die Auslöschung“ der MONA FILM Produktion GmbH mit Martina Gedeck und Klaus Maria Brandauer in den Hauptrollen bei ihrer Erstaussstrahlung auf ORF 2 von 767.000 Personen gesehen. Die „Stille“, eine Romanverfilmung nach Tim Parks der Sunset austria GmbH, hatte 4,96 Mio. Zuseher im Programm von ARD. Das entspricht einem Marktanteil von 15 % bei der Erstaussstrahlung. Im Rahmen eines Oscar-2013-Schwerpunkts des ORF wurde das Michael-Haneke-Portrait „Michael Haneke – Portrait eines Filmhandwerkers“ der Vincentius Lukassen / WildART Film auf ORF 2 ausgestrahlt.

Michael-Haneke- Portrait im ORF

Auch ORF III würdigt Haneke und widmet ihm einen ganzen Filmabend, in dessen Rahmen das vom FERNSEHFONDS AUSTRIA schon 2004 geförderte Filmportrait „Michael Haneke – 24 Wirklichkeiten in der Sekunde“ der Mobilefilm Produktion gezeigt wurde.

Weitere Informationen über den FERNSEHFONDS AUSTRIA sind auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.fernsehfonds.at> abrufbar.

Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>

Für BKS-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/>

Für VwGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>

Für VfGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>

Selbständige Videoangebote im Internetangebot von Tageszeitungen sind als audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anzeigepflichtig

Die New Media Online GmbH betreibt das Internetangebot der „Tiroler Tageszeitung“. Unter der Web-Adresse <http://www.tt.com> beinhaltet das Angebot die Online-Ausgabe der „Tiroler Tageszeitung“ und gliedert sich in die Bereiche „Nachrichten“, „Tirol“, „Sport“, „Freizeit“, „Video“, „ToniTimes“ und „Service“. Einzelne der Textbeiträge der Online-Ausgabe enthalten als Ergänzung auch ein Video. Außerdem verweist der Link zur Rubrik „Video“ auf die Subdomain <http://video.tt.com>, auf der ein Katalog von mehreren hundert Videos angeboten wird.

Bei der KommAustria beantragte die New Media Online GmbH die Feststellung, dass das Angebot auf <http://www.tt.com> keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des Audiovisuellen Mediendienstegesetzes (AMD-G) darstellt und daher nicht der Anzeigepflicht unterliegt. Sie begründete dies damit, dass ihr Angebot nicht den Hauptzweck der Bereitstellung von „Sendungen“ zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne der gesetzlichen Definition eines audiovisuellen Mediendienstes (§ 2 Z 3 AMD-G) aufweise: Die angebotenen Kurzvideos seien lediglich eine untergeordnete Ergänzung des redaktionellen Inhaltes und hätten keine eigenständige Bedeutung. Auch seien die audiovisuellen Inhalte keine „Sendungen“ im Sinne der gesetzlichen Definition (§ 2 Z 30 AMD-G) und erfüllten die Voraussetzung der „Fernsehähnlichkeit“ nicht.

Die KommAustria stellte daraufhin fest, dass zwar nicht das gesamte Angebot unter <http://www.tt.com>, wohl aber der unter <http://video.tt.com> angebotene Bereich „Video“ einen audiovisuellen Mediendienst darstellt und daher anzeigepflichtig ist. Sie begründete dies damit, dass die angebotenen Videos „Sendungen“ im Sinne der gesetzlichen Definition¹ und dass sie „fernsehähnlich“ seien, weil sie mit Sendungen im „klassischen“ Fernsehen vergleichbar und auf das gleiche Publikum ausgerichtet seien. Der unter <http://video.tt.com> abrufbare Bereich „Video“ stelle ein vom übrigen Angebot im Rahmen des Webauftritts <http://www.tt.com> getrennt zu beurteilendes, eigenständiges Angebot dar, da er unabhängig vom Rest des Webauftritts nutzbar sei und auch ohne die Einbettung in den Gesamtwebauftritt in dieser Form angeboten werden könnte. Ein Inhaltsanbieter könne sich nämlich nicht der Regulierung gemäß dem AMD-G entziehen, indem er angebe, dass nur ein verschwindend geringer Teil seines gesamten Internetangebots audiovisueller Natur sei, wenn das audiovisuelle Angebot tatsächlich eigenständig sei. Hauptzweck des Bereichs „Video“ sei die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung, weshalb er einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf darstelle und nach dem AMD-G anzeigepflichtig sei.

¹ „... ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Medienanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ...“

**BKS bestätigt
KommAustria:
Videoangebote
auf Abruf
anzeigepflichtig**

Der BKS hat nun die gegen diesen Bescheid der KommAustria erhobene Berufung abgewiesen. Demnach sei die Argumentation der KommAustria hinsichtlich des Sendungsbegriffs, der selbstständigen Beurteilung des Bereichs „Video“ und dessen Hauptzwecks nicht zu beanstanden.

GZ: KommAustria: KOA 19.50/12-048; BKS: 611.191/0005-BKS/2012

ORF-Trailer „Starnacht in Montafon“ war nicht Teleshopping

Zu einem Fall aus dem Jahr 2007 hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) jetzt eine Entscheidung getroffen, die allerdings auch nach gegenwärtiger Rechtslage von Bedeutung ist.

Am 12. Jänner 2007 strahlte der ORF in seinem Programm „ORF 2“ einen vertonten Einspieler aus. Im Wortlaut hieß es: „Die Starnacht im Montafon. Präsentiert von Wolfram Pirchner. Mit den Klostertalern, den Geschwistern Hofmann und vielen anderen. Unter der Hotline 055 56 72 166 0 gibt's Karten für den winterlichen Musikevent am 17. Jänner in ORF 2.“ Dazu waren im Bild nacheinander Wolfram Pirchner, die Klostertaler, die Geschwister Hofmann und andere Künstler der Veranstaltung zu sehen. Dabei wurde durchgehend bis zum Ende des Spots die Nummer einer Karten-Hotline eingeblendet. Am Ende des Spots wurden die Sendedaten der Aufzeichnung der Veranstaltung gezeigt.

Aufgrund einer Anzeige der KommAustria qualifizierte der Bundeskommunikations-senat (BKS) diese Sendung als Teleshopping und stellte somit einen Verstoß gegen das ORF-Gesetz fest.

**VwGH entscheidet
gegen BKS:
Einspieler vom ORF
kein Teleshopping**

Im Berufungsverfahren führte der VwGH jedoch aus, dass in der gegenständlichen Sequenz die Qualifikation für Teleshopping nicht erfüllt sei, weil die Sendung nicht die für den Kaufentschluss notwendigen und entscheidungswesentlichen Informationen enthielt. So sei etwa offengeblieben, an welchem Tag und zu welchem Zeitpunkt die Veranstaltung stattfinden würde, da nur der Termin für die Ausstrahlung der aufgezeichneten Sendung genannt wurde. Ebenso wurden keine Angaben über den Kartenpreis gemacht. Somit erfüllte der Einspieler zur „Starnacht in Montafon“ dem VwGH zufolge nicht die Teleshopping-Kriterien.

In dem Verfahren war die Rechtslage nach dem ORF-Gesetz vor der Novelle des Jahres 2010 anzuwenden. Aber auch die geltende Rechtslage unterscheidet sich in den entscheidungsrelevanten Punkten nicht von der damaligen Rechtslage.

GZ: KommAustria: KOA 3.500/07-010; BKS: 611.009/0012-BKS/2007 und 611.009/0010-BKS/2012;
VwGH: ZI. 2011/03/0028-7

Sponsorverbot für Nachrichtensendungen bestätigt

**VwGH bestätigt
KommAustria und
BKS: Verstoß gegen
das PrR-G durch
Sponsoren-Hinweis**

Im Zuge der Werbebeobachtung stellte die KommAustria am 11. März 2009 fest, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH in ihrem Programm „Lounge FM“ vor den stündlichen Nachrichten einen Sponsoren-Hinweis sendete. Im Wortlaut hieß es da: „Es ist 17.00 Uhr. Lounge FM präsentiert die Nachrichten – direkt aus der Redaktion von ‚derStandard.at‘.“ Dies werteten sowohl die KommAustria als auch der BKS als einen Verstoß gegen das im Privatradiogesetz festgelegte Verbot einer finanziellen Unterstützung von Nachrichtensendungen. Der VwGH bestätigte nun diese Entscheidung der beiden Vorinstanzen.

Anders als KommAustria und BKS entschied der VwGH im Fall eines Spots, der innerhalb von Werbeblöcken gesendet wurde. Der Text des Spots lautete: „Nachrichten-Journalismus ist eine Frage der Substanz. Vertrauen auch Sie den Profis. Lounge FM präsentiert die News von ‚derStandard at‘ – täglich von 7.00 bis 18.00 Uhr.“ KommAustria und BKS werteten dies als einen Programmhinweis, der als solcher Teil des Programms wäre. Dem gesetzlichen Trennungsgebot für Programm und Werbung zufolge, hätte daher der Programmhinweis nach Auffassung von KommAustria und BKS nicht inmitten eines Werbeblockes gesendet werden dürfen und stellten insofern beide Instanzen einen Gesetzesverstoß fest.

**VwGH entschied
gegen KommAustria
und BKS: Spot kein
Programmhinweis,
sondern Werbung**

Dem entgegnete der VwGH, dass es sich bei dem Spot nicht um einen Programmhinweis, sondern um eine werblich gestaltete Aussage handele. Ein durchschnittlich interessierter und informierter Zuhörer könne aufgrund dieser Aussage zu dem Schluss kommen, dass es sich sowohl bei dem Rundfunkveranstalter, als auch bei dem die Nachrichtensendung bereitstellenden Unternehmen um „Profis“ handle, die einem an der „Substanz“ orientierten Nachrichten-Journalismus folgen würden. Die Zuhörer würden somit sowohl zu einer Inanspruchnahme der Hörfunksendungen des Rundfunkveranstalters, als auch zu den medialen Produkten des Unternehmens, welches die Nachrichtensendungen bereitstellt, angeregt werden. Somit sei der gesendete Spot kein Programmhinweis, sondern Werbung und wurde als solche ordnungsgemäß innerhalb der Werbeblöcke gesendet.

GZ: KommAustria: KOA 1.380/09-006; BKS: 611.001/0019-BKS/2009 und 611.001/0004-BKS/2012;
VwGH: ZI. 2009/03/0180-7

Privat-Radio Betriebs GmbH erhält „Oberes Ennstal“ („Ennstal 2“) zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes mit Programmauflagen

Die Privat-Radio Betriebs GmbH darf ihr bisher im Bezirk Leoben und im östlichen Teil des Bezirks Liezen verbreitetes Radioprogramm nunmehr auch in dem ursprünglich von der Ennstaler Lokalradio GmbH versorgten Gebiet verbreiten.

Aufgrund des Ablaufs der Hörfunkzulassung der Ennstaler Lokalradio GmbH am 11. November 2012 veranlasste die KommAustria am 25. November 2011 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Oberes Ennstal“ für weitere zehn Jahre. Neben der Zulassungsinhaberin, bewarben sich die N & C Privatrado Betriebs GmbH und die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH um eine Zulassung für dieses Versorgungsgebiet. Darüber hinaus beantragten die Privat-Radio Betriebs GmbH („Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“) und die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH („Salzburg“) die Erweiterung ihrer Versorgungsgebiete.

Nachdem die Ennstaler Lokalradio GmbH als ursprüngliche Zulassungsinhaberin ihren Zulassungsantrag wieder zurückzog, kam die KommAustria im Verfahren zu dem Ergebnis, dass sich die beiden ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten, mit denen lediglich ca. 40.000 Einwohner versorgt werden können, besser zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes eignen würden. Grundlage hierfür waren die im Gesetz genannten Entscheidungskriterien, die insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung, die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge sowie den Beitrag des geplanten Programms zur Meinungsvielfalt abstellen. Nach Meinung der KommAustria gilt dies insbesondere im Fall der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Privat-Radio Betriebs GmbH, da zum einen stark ausgeprägte politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet bestehen und die zu erwartenden Programmbeiträge für einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt sprechen würden. Die KommAustria gab daher dem Erweiterungsantrag der Privat-Radio Betriebs GmbH Folge, benannte das Versorgungsgebiet der Privat-Radio Betriebs GmbH aufgrund der Erweiterung in „Ennstal 2“ um und wies die Anträge der übrigen Parteien ab.

**BKS bestätigt
KommAustria:
Vergabe von
Zulassung unter
Auflagen**

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH berief gegen die Abweisung ihres Erweiterungsantrages und behauptete, dass die im Gesetz genannten Kriterien für die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes sprechen würden. Der BKS hat nunmehr diese Berufung abgewiesen und den Bescheid der KommAustria bestätigt. Allerdings erteilte er der Privat-Radio Betriebs GmbH eine Auflage hinsichtlich des von ihr zu spielenden Programms, mit der Lokalbezug gewährleistet werden soll. Der BKS hielt im Hinblick auf die Auswahlentscheidung zwischen den beiden Erweiterungsanträgen fest, dass gerade die kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhänge der bestehenden Versorgungsgebiete mit den beantragten Übertragungskapazitäten, aber auch der zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt für den Erweiterungsantrag der Privat-Radio Betriebs GmbH sprechen würden. Dies insbesondere deshalb, weil das ausgeschriebene und das bestehende Gebiet der Privat-Radio Betriebs GmbH überwiegend dem Bezirk Liezen zuzurechnen sind und somit – im Unterschied zur Erweiterung des Versorgungsgebietes der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – zu einem großen Teil im selben politischen Bezirk liegen. Außerdem sind nach Meinung des BKS von der Privat-Radio

Betriebs GmbH lokalere Inhalte im Programm zu erwarten. Darüber hinaus stellte der BKS fest, dass das bestehende Versorgungsgebiet der Privat-Radio Betriebs GmbH derzeit ein sehr kleines Gebiet umfasst. Die Zuordnung der beiden beantragten Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes würde zu verbesserten wirtschaftlichen Voraussetzungen führen, weshalb auch das Kriterium der Wirtschaftlichkeit für die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Privat-Radio Betriebs GmbH spricht. Im Hinblick auf die vom BKS erstmals im Rahmen eines Erweiterungsantrags erteilte Auflage in programmlicher Hinsicht wurde ausgeführt, dass im Fall der Erweiterung einer Zulassung auch inhaltliche Kriterien zu prüfen sind, weshalb es zulässig ist, die insoweit erweiterte Zulassung auch in programmlicher Hinsicht zu ergänzen.

GZ: KommAustria: KOA 1.470/12-005; BKS: 611.116/0002-BKS/2013

Hörfunkzulassung für „Lounge FM“ im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ bestätigt

Auf Antrag des „Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ veranlasste die KommAustria am 21. September 2011 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für zehn Jahre. Neben dem Verein Radio Maria Österreich bewarben sich für diese Zulassung die Entspannungsrundfunk GmbH, die Klassikradio GmbH & Co. KG und die Radio Eins Privatrado GmbH.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens entschied sich die KommAustria aus Gründen der Meinungsvielfalt, insbesondere im Lichte des bereits bestehenden Gesamtangebots, für die Entspannungsrundfunk GmbH und erteilte ihr die Zulassung für ihr Programm „Lounge FM“.

Im Berufungsverfahren vor dem BKS brachte der „Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ vor, dass ihm sowohl aufgrund der umfassenden Durchdringung mit Vollprogrammen im Versorgungsgebiet als auch aufgrund des von Radio Maria angesprochenen, breiten Adressatenkreises der Vorrang einzuräumen gewesen wäre. Das Programm sei bestmöglich geeignet, den im Versorgungsgebiet bestehenden Mangel an Programmen mit Wortanteilen auszugleichen und einen besonders hohen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten.

BKS bestätigt KommAustria: Zulassung für „Lounge FM“

Der BKS hat nun die Berufung von Radio Maria gegen den Bescheid der KommAustria abgewiesen und diesen vollinhaltlich bestätigt. Der BKS kam in einer Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, dass die Abwägungen der KommAustria im Hinblick auf das bestehende Gesamtangebot nicht zu beanstanden seien, zumal dem Kriterienkatalog des § 6 PrR-G nicht zu entnehmen sei, dass bei mehreren Musikprogrammen zwingend einem auf das Wortprogramm konzentrierten Veranstalter

der Vorzug eingeräumt werden müsste. Im Hinblick auf den Adressatenkreis führte der BKS aus, dass sich das von Radio Maria geplante Programm prinzipiell eigne, einen breiten Adressatenkreis für Menschen mit Werten anzusprechen. Allerdings könne dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich dabei um ein Programm mit deutlich katholischer Prägung und Fokussierung handele. Überdies stelle die Veranstaltung eines Programms für eine besonders breite Zielgruppe kein eigenes zu berücksichtigendes Kriterium dar. Ungeachtet dessen sei der von der Judikatur des VwGH von einem Spartenprogramm vorausgesetzte, über das im Allgemeinen zu erwartende Ausmaß „erheblich“ hinausgehende Beitrag zur Meinungsvielfalt im Programm von Radio Maria nicht zu erkennen. Dem Argument, der Wortanteil Radio Marias unterscheide sich erheblich von allen anderen Programmen, konnte der BKS im Ergebnis nicht folgen.

GZ: KommAustria: KOA 1.411/12-001; BKS: 611.097/0006-BKS/2012

Österliche Schweigeminute in ORF-Programmen verletzt nicht das ORF-Gesetz

Am 6. April 2012 strahlte der ORF in seinem Fernsehprogramm „ORF 2“ gegen 15.00 Uhr eine Schweigeminute zum Gedenken an den Kreuztod Jesu Christi aus. Eingebildet wurde das Bild „Schmerzensmann“ von Herbert Boeckel mit einem Zitat aus dem Lukasevangelium am rechten Bildrand, welches von einem Moderator verlesen wurde. Im Anschluss folgte ein Programmhinweis. Im Programm von Radio Niederösterreich wurde gegen 15.00 Uhr eine Passage aus dem Johannesevangelium vorgelesen. Im direkten Anschluss wurde die Sendung für ca. 31 Sekunden unterbrochen. Eine Ansage beendete die Unterbrechung mit dem Hinweis des Gedenkens an die Todesstunde Jesu Christi. Einige Augenblicke „Funkstille“ zum Gedenken wurden auch im Programm von Ö1 und Radio Kärnten ausgestrahlt.

Eine dagegen bei der KommAustria eingebrachte und von mehr als 120 Rundfunkgebührenzählern unterstützte Beschwerde sah in dem Vorgehen des ORF eine Verletzung der verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Einhaltung der konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität sowie der Verpflichtung zur Objektivität und Sachlichkeit, da der ORF dadurch ein Glaubensbekenntnis abgelegt habe.

Die KommAustria entschied nach detaillierter Prüfung, dass der ORF durch die Abhaltung einer Schweigeminute nicht gegen das ORF-Gesetz verstoßen hat. Zwar hat der ORF in Ausübung seiner Tätigkeit die sich aus Art. 9 EMRK, Art. 14 StGG und Art. 63 StV St. Germain ergebende, verfassungsrechtlich gewährleistete Glaubensfreiheit zu achten, allerdings konnte weder im konkreten Inhalt noch in der konkreten Ausgestaltung eine Verletzung bzw. Missachtung der dem Beschwerdeführer zukommenden negativen Glaubensfreiheit erblickt werden, welche die Grenze des Zulässigen in unverhältnismäßiger Weise überschritten hat. Insoweit

**BKS bestätigt
 KommAustria:
 „Schweigeminute“
 keine Verletzung
 des ORF-Gesetzes**

liege auch keine im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G „unangemessene Berücksichtigung“ der Bedeutung der – in diesem Fall – christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften durch die Abhaltung einer „Schweigeminute“ vor.

Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung der Objektivität und Sachlichkeit gelangte die KommAustria zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs beim Durchschnittsbetrachter kein hervorstechender oder verzerrender Eindruck des behandelten Themas hervorgerufen wurde, da in allen Sendungen der Anlass verdeutlicht wurde und seitens des ORF keine Kommentierung der ausgestrahlten Passagen stattgefunden hat.

Der BKS hat nun die Berufung des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen und sich der Argumentation der KommAustria angeschlossen.

GZ: KommAustria: KOA 12.010/112-007; BKS: 611.803/0002-BKS/2012

Ausschreibungen der KommAustria

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz (KOA 1.378/13-001)* UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz (KOA 1-378/13-002)*	bis 19. März 2013, 13.00 Uhr
STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz (KOA 1.193/13-009)	bis 2. April 2013, 13.00 Uhr
IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 104,3 MHz (KOA 1.532/13-001)*	bis 29. April 2013, 13.00 Uhr

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.

Aktuelle Meldungen aus dem Bereich Medien können Sie jetzt auch via Twitter erhalten: <https://twitter.com/RTRGmbH>

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger):	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Unternehmensgegenstand:	Besorgung der Rundfunk-, Telekom- und Postregulierung in Österreich, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77–79, FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich
Geschäftsführer:	Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Medien) und Dr. Georg Serentschy (Fachbereich Telekommunikation und Post)
Aufsichtsrat:	Dr. Harald Glatz, Dr. August Reschreiter, Ing. Mag. Alfred Ruzicka, Dr. Matthias Traimer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Michael Ogris, Mag. Philipp Sandner, Mag. Florian Klicka, Ursula Assmann
Grundlegende Richtung:	Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Medien sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.

Hinweis

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Newsletter zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.